

**SATZUNG**  
**des Fördervereins der Hölterschule in Mülheim an der Ruhr e. V.**

**§ 1**  
**Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

1.  
Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Hölterschule in Mülheim an der Ruhr e. V. „
2.  
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen, ist also ein rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB.
3.  
Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

1.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaftsschule an der Hölterstraße und ihrer Schüler und Schülerinnen.
2.  
Der Verein kommt diesem Zweck besonders dadurch nach, dass er die Schule bei der Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln unterstützt, die Arbeit der Schulpflegschaft fördert und sich die Unterstützung sozialbedürftiger Schüler und Schülerinnen zur Aufgabe stellt.
3.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.11.1953 und hat daher kein wirtschaftliches Gewinnstreben.

**§ 3**  
**Mittel des Vereins**

1.  
Der Verein finanziert seine Fördermaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter.
2.  
Der Verein verwendet seine Mittel zur Förderung selbst oder übergibt sie zweckgebunden der Leitung der Schule, die die Verwendung nachzuweisen hat. Die Leitung der Schule ist Hilfsperson im Sinne des § 11 Abs. 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
3.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**  
**Mitgliedschaft**

1.  
Jede Bürgerin und jeder Bürger kann Mitglied im Verein werden. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist zulässig.
2.  
Zur Anmeldung als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand beschließt über den Beitritt eines neuen Mitgliedes.

3.  
Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum jeweiligen Halbjahresende in schriftlicher Form vorgenommen werden.

4.  
Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt auf Wunsch ein Exemplar der Satzung.

5.  
Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Jahres bzw. der Mitgliedschaft zu entrichten. Die Steuerabzugsfähigkeit von Beiträgen und Spenden wird bescheinigt.

## **§ 5 Organe der Satzung**

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand,  
die Beisitzer/Beisitzerinnen und  
die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1.  
Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie tritt in der Regel einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte zusammen. Die Ladung hat schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

2.  
Die Mitgliederversammlung beschließt die Wahl des Vorstandes, zweier Beisitzer/Beisitzerinnen, der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Änderung der Satzung, die Entlastung des Vorstandes sowie alle Maßnahmen, die den Verein als solchen berühren und von grundsätzlicher Bedeutung sind.

3.  
Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung bedarf es Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung, soweit es nicht lediglich um Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 4 Ziff. 5) geht.

4.  
Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

5.  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten. Auf eine Beurkundung der Beschlüsse wird verzichtet. Das Protokoll wird vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

## **§ 7 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

1.  
Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins oder bei Rücktritt von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern, von zwei gewählten Beisitzern/ Beisitzerinnen oder von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen bzw. stellvertretenden Kassenprüfern/Kassenprüferinnen hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung darf nicht in eine Ferienzeit der Schule fallen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

2.  
Bezüglich der Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 6.

## **§ 8 Der Vorstand**

1.  
Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine/r die Funktion des Schriftführers/der Schriftführerin und eine/einer die Funktion der Kassiererin/des Kassierers übernimmt. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet nicht vor der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode.

2.  
Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Ein Entgelt für seine Tätigkeit erhält er nicht.

3.  
Der Vorstand beruft ein Vereinsmitglied zum Beisitzer/zur Beisitzerin.

4.  
Wird dem Vorstand nicht zum Ende des Geschäftsjahres Entlastung erteilt, ist mit der Verweigerung der Entlastung sogleich durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

## **§ 9 Die Beisitzer/Beisitzerinnen**

1.  
Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Beisitzer/Beisitzerinnen aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand beruft darüber hinaus für die Dauer seiner Amtszeit bzw. seiner Restamtszeit ein Vereinsmitglied zum weiteren Beisitzer/zur weiteren Beisitzerin. Insgesamt hat somit der Verein drei Beisitzer/Beisitzerinnen. Dadurch soll eine angemessene Beteiligung verschiedener Mitgliedergruppen (z. B. der Altschüler/Altschülerinnen) an der aktiven Vorstandsarbeit ermöglicht und die fachliche Kompetenz des Vorstandes erweitert werden.

2.  
Die Beisitzer sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort volles Stimmrecht. Ein Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten sie nicht.

3.  
Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes übernimmt möglichst einer der gewählten Beisitzer die Funktion des Vorstandes, jedoch nur hinsichtlich der Einberufung und Leitung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Sitzung des Vorstandes und Beisitzer/Beisitzerinnen**

1.  
Vorstand und Beisitzer/Beisitzerinnen müssen mindestens zweimal jährlich tagen.

2.  
An der Sitzung von Vorstand und Beisitzern/Beisitzerinnen können je ein Vertreter der Schulleitung, des Lehrerkollegiums und der Schulpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen.

3.

Aus besonderen Anlässen oder aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auch Dritte zur Beratung hinzuziehen.

## **§ 11**

### **Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen**

1.

Zu Kassenprüfern/Kassenprüferinnen werden zwei Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Auf gleiche Weise und für die gleiche Dauer werden zwei stellvertretende Kassenprüfer/Kassenprüferinnen gewählt.

2.

Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Sie haben einen Prüfbericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung ihren Vorschlag, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder zu verweigern, bekannt zu geben. Ein Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten sie nicht.

## **§ 12**

### **Rücktritt von Vorstandsmitgliedern, Beisitzern/Beisitzerinnen Kassenprüfern/Kassenprüferinnen. Neuwahlen.**

1.

Vorstandsmitglieder, Beisitzer/Beisitzerinnen und Kassenprüfer/Kassenprüferinnen teilen ihren Rücktritt dem Verein schriftlich mit.

2.

Der/Die vom Vorstand berufene, ausscheidende Beisitzer/Beisitzerin kann vom Vorstand durch eine neue Berufung ersetzt werden.

3.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, eines gewählten Beisitzers/einer gewählten Beisitzerin oder eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bzw. Beisitzer/Beisitzerinnen und im Falle der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen die stellvertretenden Kassenprüfer/Kassenprüferinnen deren Pflichten und Rechte. Die Nachwahlen zur Ergänzung der Zurückgetretenen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

4.

Bei Rücktritt von entweder mehr als einem Vorstandsmitglied oder zwei gewählten Beisitzern/Beisitzerinnen oder mehr als zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen bzw. stellvertretenden Kassenprüfern/Kassenprüferinnen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Nachwahl vollzieht.

5.

Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes sind auch die Beisitzer/Beisitzerinnen neu zu wählen. Die Wiederwahl der Beisitzer/Beisitzerinnen ist zulässig.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

1.

Der Verein wird aufgelöst, wenn entweder Dreiviertel aller eingeschriebenen Mitglieder dies verlangt oder der Förderzweck entfällt.

2.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinschaftsgrundschule an der Hölterstrasse zu.

**§ 14**  
**Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mülheim an der Ruhr.

Mülheim an der Ruhr, den